

## Marculf I,17 (deu)

### XVII EBENSO EINE BESTÄTIGUNG FÜR LAIEN<sup>1</sup>

Wir üben königliche Gewohnheit und ermuntern die Herzen unserer Getreuen, wenn wir Bitten unserer Getreuen bereitwillig zustimmen und sie im Namen Gottes ins Werk setzen.

Der *vir illuster* Soundso legte also der Milde unserer Herrschaft dar, dass vor einigen Jahren der verstorbene<sup>2</sup> König Soundso, unser Vorfahre, demselben ein Soundso<sup>3</sup> genanntes, im Gau Soundso gelegenes Landgut, das zuvor zu seinem Fiskalgut gehört und das der Soundso gehalten hatte, in Anbetracht seiner Treue und weil seine Verdienste es verlangen, in aller Gänze [, alles], was zu demselben Landgut gehört, durch seine Verordnung, die von seiner Hand bekräftigt war, in vollständiger Immunität<sup>4</sup>, übertragen hatte, ohne irgendein Zutrittsrecht<sup>5</sup> für Amtsmänner<sup>6</sup>, um aufgrund irgendwelcher Angelegenheiten *freda*<sup>7</sup> einzutreiben. Und deshalb legte er uns die Verordnung des vorgenannten Fürsten erneut zum Lesen vor: Und er besitzt das erwähnte Landgut bis heute zu eben diesen Bedingungen. Er bat darum, dass unsere Urkunde dies zugunsten desselben noch vollständiger ganz allgemein bestätigen möge. Seine Bitte konnten wir [ihm] in Anbetracht seiner Treue, so wie einem jeden von unseren Getreuen, die Gerechtes erbittet, nicht verweigern, sondern wisset, dass wir sie [ihm] dankbaren Sinns gewährten und [es] bestätigt haben.<sup>8</sup> Wir befinden also, dass das vorgenannte Landgut Soundso, so wie es besteht, samt all seiner Gänze von eben diesem Fürsten Soundso dem erwähnten Soundso<sup>9</sup> übertragen wurde und er es bis heute nach Eigentumsrecht besitzt. Wir wurden durch diese Verordnung in Gottes Namen ganz und gar darin bestätigt, nachdem wir dieselbe Abtretung begutachtet haben<sup>10</sup>. Und derselbe und seine Nachkommenschaft,<sup>11</sup> sollen es halten und besitzen<sup>12</sup> und sie mögen es wem sie wollen als Besitz hinterlassen. Und aufgrund unserer Erlaubnis sollen sie die uneingeschränkte Verfügungsgewalt genießen, um zu tun, was auch immer sie fürderhin tun wollen.

Damit man diese Urkunde aber als noch beständiger betrachte und sie über die Zeiten hinweg bewahre, haben wir beschlossen sie unten mit eigener Hand zu bekräftigen.

<sup>1</sup> Bei den in der Überschrift genannten „Männern dieser Welt“ (*secularibus viris*) handelt es sich um Laien.

<sup>2</sup> Das lateinische *quondam* „einst“ funktioniert in Bezug auf Personen wie das englische *late*. Zum Gebrauch vgl. auch Formelsammlung von Angers 29.

<sup>3</sup> In P<sub>12</sub> ist der Platzhalter ausgefallen, alle anderen HS überliefern jedoch eine Form von *illa* oder *sic* nach *nuncupante(m)*.

<sup>4</sup> Das Prinzip der Immunität wurde bereits im spätantiken Recht etabliert. *Immunitas* bezeichnete in dieser Zeit ein vom Kaiser gewährtes Privileg, mit welchem bestimmte, sehr begrenzte fiskalische Exemptionen, in der Regel auf Arbeitsdienste und außergewöhnliche Belastungen, gewährt wurden. Vgl. dazu E. Magnou-Nortier, Étude, S. 468f. Die in dieser Formel präsentierte Immunität, das Introitusverbot für öffentliche Amtsträger, scheint sich erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts etabliert zu haben. Vgl. dazu C. Brühl, Die merowingische Immunität, S. 33-38.

<sup>5</sup> Introitusverbot für öffentliche Amtsträger im Rahmen der Rechtsprechung für dieses Landgut. Mit diesem Verbot sollte der Eigentümer vor den mit der öffentlichen Rechtsprechung und Abgabenerhebung einhergehenden Belastungen (wie etwa Versorgung der Amtsträger und ihrer Entourage, Arbeitsausfall; vgl. zu diesen Belastungen auch Marculf I,11) geschützt werden. Eine Befreiung von öffentlichen Abgaben war damit nicht verbunden. Vgl. dazu E. Magnou-Nortier, Étude, S. 474-479 und C. Brühl, Die merowingische Immunität, S. 38-41. Ob die öffentliche Gerichtsbarkeit an den Empfänger dieser Form der Immunität fiel, ist umstritten. Vgl. C. Brühl, Die merowingische Immunität, S. 38 mit Anm. 84; negativ E. Magnou-Nortier, Étude, S. 478; einschränkend P. Fouracre, *Eternal light*, S. 63f.

<sup>6</sup> Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, *Dinggenossenschaft* S. 204f.; S. Barbati, *Studi sui iudices*.

<sup>7</sup> Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Der dem *fiscus* zustehende Anteil am Bußgeld wurde als *fredus* bezeichnet. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

<sup>8</sup> Die Phrase *gratante animo praestitisse et confirmasse cognoscite* findet sich so auch in Marculf I,16, dort allerdings mit *quod* als Objekt. Der Anschluss der Phrase mit *sed* an den vorherigen Satzteil wirkt stilistisch nicht ganz rund. Logisches Objekt ist zunächst *petitionem*, inhaltlich bezieht sich aber zumindest das *confirmasse* auf die weiter oben genannten Rechte. Der Umgang mit der Formulierung zeigt, wie ein geübter Schreiber Dokumente aus „Standardfloskeln“ zusammenfügen konnte.

<sup>9</sup> Die Form *lui* ist eine dem Sprechlatein entnommene Variante von *illi*, die unter anderem im Französischen als Personalpronomen fortlebt. Möglicherweise hat der Verfasser die Form hier absichtlich gewählt, um eine deutlichere Abgrenzung des Dativs zum vorgehenden Ablativ *illo* zu erreichen. Zur Form *lui* für *illi* P. Stotz, *Handbuch* 4, VIII, § 55.5, S. 121.

<sup>10</sup> Die Formulierung *inspecta ipsa perceptione* (zumeist *cessione* oder auch *epistola*) ist typisch für Bestätigungen in merowingischen Königsurkunden, wird allerdings nicht in die Urkundenpraxis der frühen Karolinger übernommen. Vgl. dazu M. Mersiowsky, *Urkunde* II, S. 608f.

<sup>11</sup> Als Begriff für Nachkommenschaft (bei Tieren) ist *posteritas* bereits beim antiken Satiriker Juvenal, *Saturae* VIII, V. 62f. belegt: *sed venale pecus Coryphaei posteritas et / Hirpini, si rara iugo Victoria sedit.*

<sup>12</sup> Es handelt sich hier um eine Verkürzung der sonst üblichen Trias von *habere, tenere et possidere*, durch welche seit der Antike das vollumfängliche und uneingeschränkte Eigentum an einer Sache ausgedrückt wurde. Vgl. dazu F. Sturm, *Stipulatio Aquiliana*, S. 282-294; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 396f.

